

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

17.07.2013

Nr. 56

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------|---|----------|
| I. | 3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Klavier mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013 | Seite 1 |
| II. | 3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher (Hauptfach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) mit den Profilen Orchester und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013 | Seite 2 |
| III. | Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013 | Seite 3 |
| IV. | Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013 | Seite 7 |
| V. | Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013 | Seite 8 |
| VI. | Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013 | Seite 9 |
| VII. | Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Gewinnung von Lehrbeauftragten (Lehrauftragsordnung - LehrauftragsO) vom 10.07.2013 | Seite 10 |
| VIII. | Richtlinien der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Vergabe von Stipendien aus Spenden, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln | Seite 17 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.

3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Klavier mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o.g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

In **§ 5 Absatz 1 Satz 2**, wird das Wort „Klavier“ gestrichen. Weiterhin werden die Worte „mit dem Profil Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik“ gestrichen.

In **§ 5 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich** wird in der Klammer das Wort „einfach“ ersetzt durch das Wort „zweifach“.

In **§ 5 Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird in Klammer das Wort „dreifach“ ersetzt durch das Wort „zweifach“.

Artikel 2

In der Anlage werden die Angaben zur „Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres“ nach dem Wort „Stilepochen“ ergänzt um „(Solowerke, keine Kammermusik)“.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 in diesen Studiengang eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für alle bereits in diesen Studiengang eingeschriebene Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 im 2. bis 5. Fachsemester rückgemeldet werden.

Die 3. Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10.07.2013.

Köln, den 10.07.2013
Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher (Hauptfach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) mit den Profilen Orchester und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o.g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Satz 2, wird das Wort „Streicher“ gestrichen. Weiterhin werden die Worte „mit dem Profil Orchester oder Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik“ gestrichen.

In § 5 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird in der Klammer das Wort „einfach“ ersetzt durch das Wort „zweifach“.

In § 5 Absatz 2 dritter Spiegelstrich wird in Klammer das Wort „dreifach“ ersetzt durch das Wort „zweifach“.

Artikel 2

In Anlage A: Studienverlaufsplan erhält das Profil Orchester folgende Fassung:

	Pos-Nr.	Fach	5. Sem. / SWS	6. Sem. / SWS	Prüf-art	Credits	7. Sem. / SWS	8. Sem. / SWS	Prüf-art	Credits	
8	70001-70020	aus dem Ergänzungsangebot der Hochschule								11	11
	21025 + 21026	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8	1,0		MP	4	
	80201 + 80202	Orchesterstellen, Orchesterliteratur	1,0	0,5	TN	3	0,5		MP	1	
	80203	Probespieltraining bzw. Ergänzungsveranstaltung						0,5	SL	1	17

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 in diesen Studiengang eingeschriebenen werden. Sie gilt ferner auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch für alle bereits in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Die 3. Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10.07.2013

Köln, den 10.07.2013
Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III.

Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunsthG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung des o.g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

In **§ 5 Absatz 2 Satz 1**, letzter Halbsatz, wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

Artikel 2

In **§ 6 Absatz 1 letzter Satz** werden die Worte „des TestDaF TDN 3 oder Niveaustufe DSH 1“ ersetzt durch die Worte „eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A 2 (250 -300 Unterrichtsstunden)“

In **§ 6 Absatz 2 Satz 1** werden die Worte „der TestDaF TDN 3“ ersetzt durch die Worte „das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat“ und die Ziffer „300“ wird ersetzt durch „100-150“.

In **§ 6 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „der TestDaF TDN 3“ ersetzt durch die Worte „das Zertifikat Deutsch A2“.

In **§ 6 Absatz 3 Satz 1** werden die Worte „TestDaF TDN 3“ ersetzt durch „Zertifikates Deutsch Niveaustufe A 2“.

Artikel 3

In **§ 7 Absatz 1 Satz 2** werden die Worte „Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ gestrichen.

In **§ 7 Absatz 2** werden die Worte „und listet weitere belegte Lehrveranstaltungen auf“ ersetzt durch die Worte „sowie das Thema der Masterarbeit aus“.

In **§ 7 Absatz 4 Satz 2** werden die Worte „Künstlerische Praxis“ ersetzt durch die Worte „Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen“.

§ 7 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „ Die Note des 2. Masterjahres ergibt sich aus dem Leistungsnachweis eines der Wahlmodule „Tanz in Schulen“ oder „Transkulturelle Praxis/öffentlicher Raum“.

In **§ 7 Absatz 4** werden in der Tabelle nach **Satz 4** folgende Änderungen vorgenommen:

Die Worte „Künstlerische Praxis“ werden ersetzt durch die Worte „Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen“.

Die Angaben zur Gewichtung für die Endnote werden bei den Modulen „Körperliche Praxis“ und „Wahlmodule Tanz in Schulen oder Transkulturelle Praxis/öffentlicher Raum“ von „5%“ in „10%“ geändert. Beim Modul „Forschungs- und Vermittlungspraxis“ entfällt die Angabe.

In **§ 7 Absatz 8 Nr. 7** wird nach dem Wort „Woche“ angefügt „, Plattform oder Konferenz“.

Artikel 4

In **§ 10 Absatz 2 Satz 1** wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „7“. Bei **Nummer 4** werden die Worte „Künstlerische Praxis“ ersetzt durch die Worte „Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen“.

Nummer 6. erhält folgende Fassung: „ 6. Je ein Wahlpflichtmodul, entweder 6.1 Tanz in Schulen oder 6.2 Transkulturelle Praxis/öffentlicher Raum sowie“

In **Absatz 3 Satz 1** werden die Worte „ , der Umfang ca. 60 Seiten“ gestrichen.

In **Absatz 3 Satz 2** werden die Worte „Darüber hinaus werden“ gestrichen. In der Klammer wird vor dem Wort „Lecture“ eingefügt: „z.B. als“. Weiterhin wird vor „DVD“ eingefügt „Choreographie“

Folgender **Satz 3** wird angefügt: „Der Textanteil der Masterarbeit soll mindestens 20 und maximal 30 Seiten umfassen.“

Artikel 5

In **§ 23 Absatz 2 Buchstabe b.** wird nach der Modulbezeichnung „Selbständiges Forschen“ das „ , (Komma)“ durch das Wort „und“ ersetzt. Nach der Modulbezeichnung „Künstlerische Praxis“ werden die Worte „und das Modul „Forschungs- und Vermittlungspraxis“ “ gestrichen. Gleichzeitig werden die Worte „Künstlerische Praxis“ ersetzt durch die Worte „Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen“.

§ 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Masterarbeit muss bis zum Ende des ersten Monats des 4. Fachsemesters (im Sommersemester 30.04. bzw. im Wintersemester 31.10.) schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen. Näheres zu den Fristen regeln die Absätze 7 und 8.“

§ 23 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden von der zuständigen Prüferin/dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Semesterzeiten schriftlich bestätigt. Die Bestätigung ist dem Prüfungsamt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Spätestes Ende der Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit ist im Wintersemester der 20. März und im Sommersemester der 01. September. Der Zeitpunkt der Präsentation des künstlerisch-praktischen Teils wird von der Leitung des ZZT festgelegt und bekannt gegeben. Dieser Termin liegt in der Regel im Sommersemester in der dritten Woche im Juli bzw. im Wintersemester in der zweiten Woche im März.“

§ 23 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischen und einem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil soll mindestens 20 und maximal 30 Seiten (2500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite, Schriftgröße 12, Schriftart Times New Roman oder Calibri, Zeilenabstand 1,5-fach, Blocksatz) ohne Anhang und Literaturverzeichnis umfassen.“

In **§ 23 Absatz 11 Satz 1** werden die Worte „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt durch Worte „von der Zentrumsleitung“.

In **§ 23 Absatz 12 Satz 1** werden die Worte „in einer“ ersetzt durch „im Anschluss an die Präsentation in einer mündlichen“.

§ 23 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung besteht aus einer max. 30-minütigen Diskussion, in der die Präsentation des künstlerisch-praktischen Teils reflektiert wird.“

§ 23 Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„Die Note für den künstlerisch-praktischen Teil fließt mit drei Sechsteln, die Note für den schriftlichen Teil mit zwei Sechsteln und die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die gesamte Masterarbeit ein.“

Artikel 6

Anlage A Modulaufbau des Masterstudienganges Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext erhält folgende Fassung:

Anlage A

Modulaufbau des Masterstudiengangs

Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext

1. Studienjahr 1. & 2. Semester	Modul Körperliche Praxis	Modul Meth- did. verschränktes Forschen	Modul Selbstständiges Forschen	Modul Choreographische Praxis/ Künstlerisches Forschen
	CP 10	CP 20	CP 10	CP 23
	<u>Lehrformate:</u> Praxisseminare in verschiedenen Formen Zeitgenössischen Trainings, Bewegungsrecherche, Improvisation, Praxisseminare in verschiedenen Methoden Somatischer Praktiken	<u>Lehrformate:</u> Seminare im Kontext von vermittlungsrelevanten Fragestellungen und meth.- did. Prinzipien, Seminar Schreibwerkstatt, Seminar Psychologie	<u>Lehr/Lernformate:</u> Selbstständige Methodenforschung, Kolloquien	<u>Lehrformate:</u> Praxisseminare zu kompositorischen, choreografischen dramaturgischen & improvisatorischen Arbeitsweisen, Kolloquien, individuelles Mentoring
	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Aktive Teilnahme an Formaten Zeitgenössischen Trainings, Bewegungsrecherche, Improvisation und Somatischer Praktiken, Hospitationen, Dokumentationen, Durchführen von zwei Interviews, Anfertigen eines Tagebuchs	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Meth.-did. Forschen, Gruppenprozesse, Austausch, Evaluationen, Lesen von Texten, Verfassen von Texten und Durchführen von Lectures	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Anwendung diverser Methoden zu Kommunikation und Evaluation (individuell und kollektiv) Unterrichtserprobung, Teilnahme an Kolloquien, Lektüre ausgewählter Texte	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Teilnahme an Praxisseminaren, Diskussionen und Kolloquien, Lektüre und Analyse ausgewählter Texte,
	<u>Prüfungsform/ SL:</u> (benotet) Zusammenfassender Bericht (max. 5 Seiten) auf Grundlage der Dokumentationen, Interviews und Tagebuchaufzeichnungen	<u>Prüfungsform:</u> <u>SL (1. Semester, unbenotet):</u> Durchführung einer Lecture Demonstration im Kontext einer autobiographischen Reflektion <u>MP (2. Semester):</u> Lehrprobe (60 min.) in selbst gewähltem Kontext und Format	<u>Prüfungsform:</u> <u>SL (2. Semester, unbenotet)</u> Planung, Konzeption, Durchführung, Evaluation und Dokumentation einer Workshop- Woche, Konferenz oder Plattform im Kontext experimenteller Vermittlungskonzepte SL (benotet) (2. Semester) Reflektierender Bericht (max. 5 Seiten) im Kontext der Durchführung des oben beschriebenen Formates	<u>Prüfungsform:</u> <u>SL (1. Semester, unbenotet):</u> Präsentation des Konzeptes der künstlerischen Arbeit in einem frei gewählten Format <u>MP (2. Semester):</u> (benotet) Präsentation der Umsetzung des Konzeptes, Dokumentation, abschließende schriftliche und mündliche Evaluation

2. Studienjahr 3. Semester	Modul Forschungs- und Vermittlungspraxis	Wahlmodule		
		Tanz in Schulen	Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum	
	CP 15	CP 12	CP 12	
	<u>Lehrformate:</u> Kolloquien, Hospitationen	<u>Lehrformate:</u> Seminare im Bereich Wissen über Schule, Kinder- und Jugendpsychologie, Organisations- und Projektmanagement, Vermittlungspraxis im Kontext Tanz in Schulen	<u>Lehrformate:</u> Seminar Interkulturalität/ Transkulturalität, Übung Tanz im öffentlichen Raum	
	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Erproben, Anwenden, Evaluieren und Dokumentieren von Vermittlungskonzepten innerhalb eines selbst gewählten und organisierten Projektes in Vorbereitung auf die MA Arbeit; Teilnahme an Hospitationen und Kolloquien			
	<u>Prüfungsform:</u> <u>keine</u>			
2. Studienjahr 4. Semester		<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Aktive Teilnahme an den Seminaren, Dokumentation, Schreiben von Hausarbeiten, Unterrichtserprobung, Hospitationen	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Teilnahme an Seminaren und Übungen Mitarbeit an künstlerischen Projekten (in Form von Konzeption, Planung, Realisation)	Prüfungsmodul: Masterarbeit CP 30
		<u>Prüfungsform: SL+ MP (benotet):</u> Verfassen einer Hausarbeit, Klausur, Lehrproben	<u>Prüfungsform: SL+ MP (benotet):</u> Dokumentation abschließende schriftliche und mündliche Evaluation (30 Min), Evaluation	<u>Prüfungsform:</u> Die Masterarbeit umfasst eine schriftliche Arbeit mit einem Umfang von min. 20 und max. 30 Seiten und eine weitere selbst gewählte Form der Präsentation der Inhalte. Es sind 12 Wochen Bearbeitungszeit dafür vorgesehen.

Artikel 7

Die Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Sie kann ferner Anwendung auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden finden, sofern diese hierzu eine entsprechende Erklärung beim Prüfungsausschuss einreichen.

Die Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10.07.2013

Köln, den 10.07.2013

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

IV.

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Musikpädagogik“ gestrichen.

Artikel 2

In **Anlage A: Studienverlaufsplan** erhält in der Tabelle zum „Modulaufbau des Studiengangs“ das Modul „**Wissenskommunikation**“ folgende Fassung:

Wissenskommunikation 5 + 5 = 10 CP
1 Verant. à 2 CP, 1 Verant. à 1 CP, 1 LN (unbenotet) à 2 CP 2+ 1 + 2
Veranstaltungen zu den Bereichen Präsentations-methoden, Vertiefung der Organisations-, Kommunikations- und Beratungskompetenz
5 CP (unbenotet)
1 Verant. (Workshop o.ä.) im Bereich der Erwachsenenbildung / Hochschule konzipieren und durchführen: 5 CP

Artikel 3

Die Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft und gilt für alle in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Die Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10.07.2013

Köln, den 10.07.2013
Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

V.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang
Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung regelt das Feststellungsverfahren für den Studiengang Konzertexamen in den Bereichen Instrumente und Gesang. Mit dem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen musikalischen und solistischen Exzellenzen besitzt, um im Studiengang Konzertexamen mit Erfolg zur konzertreifen Solistin bzw. zum konzertreifen Solisten ausgebildet werden zu können.“

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen ist in der Regel der Abschluss eines Master-Studienganges mit der Note „sehr gut“ in der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes (Abschlüsse an der Hochschule für Musik und Tanz Köln) bzw. mit der Note „sehr gut“ als Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach (Abschlüsse anderen Hochschulen) oder der Nachweise einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ im künstlerischen Hauptfach. Darüber hinaus ist ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfach-Lehrenden, bei der bzw. dem das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln absolviert werden soll, einzureichen. Jede/ bzw. jeder Hauptfachlehrende der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann Empfehlungsschreiben für maximal zwei Kandidatinnen/Kandidaten ausstellen.“

Artikel 2

In **§ 2 Absatz 1** werden die Worte „zu Beginn des Wintersemesters“ ersetzt durch die Worte „nur zum Wintersemester“.

In **§ 2 Absatz 2** werden die Worte „zum 01.Juli“ ersetzt durch „zu dem von der Hochschule für Musik und Tanz Köln entsprechend bekannt gegebenen Termin“.

In **§ 2 Absatz 3 erhält Buchstabe d)** folgende Fassung:

„d) ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfach-Lehrenden, bei der bzw. dem das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln absolviert werden soll.“

Artikel 3

In **§ 3 Absatz 6 Satz 3** wird das Wort „mindestens“ ersetzt durch „grundsätzlich“

Es wird folgender Satz angefügt:

„Es müssen mindestens fünf Prüferinnen bzw. Prüfer anwesend sein, davon vier aus dem Fachbereich, für den die Aufnahme erfolgen soll.“

Artikel 4

Die Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10.07.2013

Köln, den 10.07.2013

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

VI.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.07.2013**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen ist in der Regel der Abschluss eines Master-Studienganges mit der Note „sehr gut“ in der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes (Abschlüsse an der Hochschule für Musik und Tanz Köln) bzw. mit der Note „sehr gut“ als Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach (Abschlüsse anderen Hochschulen) oder der Nachweise einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ im künstlerischen Hauptfach sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung, deren Anforderungen in einer Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen zu regeln sind. Darüber hinaus ist ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfach-Lehrenden, bei der bzw. dem das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln absolviert werden soll, einzureichen.“

Artikel 2

In **§ 6 Absatz 1** erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Einer Prüfungskommission sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter jedes Fachbereichs angehören. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens eine Fachprüferin bzw. einer Fachprüfer sein muss.“

Artikel 3

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussprüfung besteht aus

1. einem Rezital von etwa 80 Minuten und
2. a) einem öffentlichen Konzert mit Orchester
oder
b) einem öffentlichen Kammermusik-Konzert von etwa 20 Minuten.

Das öffentliche Konzert mit Orchester steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Rektorates. Sofern keine Prüfung nach 2.a) abgelegt werden kann, findet eine Prüfung nach 2.b) statt.“

Artikel 4

Die Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft und findet Anwendung auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10.07.2013

Köln, den 10.07.2013
Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

VII.

**Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
für die Gewinnung von Lehrbeauftragten**

**(Lehrauftragsordnung - LehrauftragsO)
vom 10. Juli 2013**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätzliches und Feststellung des Bedarfs zur Vergabe eines Lehrauftrags
- § 3 Vorbereitung der Ausschreibung/Ausschreibung
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Verfahren in der Auswahlkommission
- § 6 Beschlussfassung in der Auswahlkommission
- § 7 Bericht über das Auswahlverfahren und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 8 Erteilung des Lehrauftrags
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV NRW S. 195 ff) in der Fassung vom 31.01.2012 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.12.2008 in der Fassung vom 13.05.2009 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt ausschließlich die Gewinnung von künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrbeauftragten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG. Die die Fachbereiche und deren Leitung betreffenden Regelungen der Ordnung haben ihre Gültigkeit entsprechend für die gewählten Dekanate und deren Leitung wie auch für die Institute und das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz der Hochschule und deren Leitung.

(2) Auf ein Auswahlverfahren nach den §§ 3 Abs. 2 ff. dieser Ordnung kann verzichtet werden

1. bei der Vergabe eines unentgeltlichen Lehrauftrags.
2. bei der Vergabe von Lehraufträgen im Umfang von höchstens 3 Semesterwochenstunden
3. nach Zustimmung des Rektorats in besonders dringenden, unabweisbaren Fällen. Ein solcher Fall kann z.B. bei einem plötzlichen unerwarteten Ausfall einer/eines Lehrenden, z.B. wegen Erkrankung in der laufenden Vorlesungszeit bestehen. Er kann auch bestehen wenn für Studierende, die kurzfristig aus der Beurlaubung aktiv in das Studium zurückkehren, ad hoc und nur für einen begrenzten Zeitraum zusätzlicher Unterricht sichergestellt werden muss.
Stellt sich heraus, dass entgegen der Annahme der Lehrauftrag über einen längeren Zeitraum erteilt werden muss, so ist das Verfahren entsprechend dieser Ordnung nachzuholen.
4. wenn auf eine Bewerberin oder einen Bewerber eines Stellenbesetzungsverfahrens zurückgegriffen werden kann, das im künstlerischen Bereich nicht länger als 2 Semester, im wissenschaftlichen Bereich nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Die Bewerberin/der Bewerber muss in diesem Verfahren als hervorragend geeignet gegolten und auf Platz 2 oder Platz 3 der Besetzungsliste platziert gewesen sein.

5. nach Zustimmung des Rektorats, wenn Lehraufträge zur direkten Unterstützung einer Professur auf Vorschlag des entsprechenden Stelleninhabers/der entsprechenden Stelleninhaberin vergeben werden und z.B. die gleiche künstlerische Ausrichtung unabdingbar ist sowie bei der Vergabe eines Lehrauftrags als Ersatz für eine Deputatsreduzierung einer Dekanin/eines Dekans.
6. nach Zustimmung des Rektorats bei der Weiterbeschäftigung von Professorinnen/Professoren nach Eintritt in den Ruhestand im jeweiligen professoral vertretenen Fach entsprechend dem Beschluss des Senats in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 und § 3 Abs. 1 gelten auch in diesen Fällen (Feststellung des Bedarfs und Festlegung der Anforderungen). Auf die Festlegung der Anforderungen kann in besonders dringenden Fällen (dritte Fallgruppe, s.o.) verzichtet werden. Die Entscheidung, ob auf ein reguläres Verfahren verzichtet werden soll, trifft der Fachbereichsrat. Die Dekanin/der Dekan berichtet im Fachbereichsrat über das verkürzte Auswahlverfahren. Die erforderliche Beteiligung des Personalrats der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist auch bei einem Verzicht auf die Ausschreibung zu gewährleisten.

§ 2

Grundsätzliches und Feststellung des Bedarfs zur Vergabe eines Lehrauftrags

(1) Grundsätzlich ist ein Lehrauftrag nur zu vergeben, wenn er zur Versorgung des Lehrangebotes notwendig ist und in diesem Rahmen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend den Regelungen der Haushaltsordnung für das Land NRW beachtet wird. Freie Deputate der haupt- und nebenamtlich Lehrenden der Hochschule in den entsprechenden Fächern sind zur Deckung des Lehrbedarfs auszuschöpfen. Entsprechendes gilt für die Anhebung des Stundenumfangs eines Lehrauftrags. Die Feststellung des Bedarfs - auch betreffend die Ausnahmeregelung gem. § 1 Abs. 2 der Ordnung - erfolgt durch die Dekanin/den Dekan.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfs sowie bei der Auswahl ist zwischen professoraler und nicht professoraler Lehre zu unterscheiden, die unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation bzw. die Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung/Studium, berufliche Erfahrungen und Praxis bedingen.

§ 3

Vorbereitung der Ausschreibung/Ausschreibung

(1) Anforderungen

Der Fachbereichsrat legt die Anforderungen an die Lehrbeauftragte /den Lehrbeauftragten, insbesondere die Qualifikation fest; dies auch bei den Ausnahme-Fallgruppen gem. § 1 Absatz 2 der Ordnung mit Ausnahme der Fallgruppe 6 (direkte Unterstützung einer Professur). Liegt bei Bewerberinnen/Bewerbern keine entsprechend den Anforderungen notwendige Berufsausbildung/Studium oder/und Berufserfahrung vor, so ist im späteren Verfahren eine gleichwertige Qualifikation durch den Fachbereichsrat zu bestätigen.

(2) Ausschreibung

Die Lehraufträge werden auf Veranlassung der Dekanin/des Dekans öffentlich mindestens auf der Homepage der Hochschule und durch Meldung an die Agentur für Arbeit ausgeschrieben. Mögliche Interessenten, die an der Hochschule aufgrund ihrer besonderen Leistungen bekannt sind, können von Seiten der Hochschule zu einer Bewerbung aufgefordert werden.

(3) Inhalt der Ausschreibung

Der Ausschreibungstext muss neben den fachlichen Anforderungen folgende Angaben enthalten:

- einen Hinweis gem. § 8 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und gem. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- die in der Regel 3-wöchige Bewerbungsfrist
- die Dekanin/den Dekan als Adressat/in für die Bewerbungen

§ 4

Auswahlkommission

(1) Bildung der Auswahlkommission

Zur Vergabe eines Lehrauftrags wird eine Auswahlkommission gebildet. Ihre Mitglieder werden von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit den Fachvertretern benannt. Personen, denen die mitgliedschaftliche Rechtsstellung gem. § 10 Abs. 2 KunstHG durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeräumt wurde, können der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Die Gruppenzugehörigkeit ist vor Aufnahme der Tätigkeit in der Kommission festzulegen. Professorenvertreter/innen haben kein Wahlrecht und können nur beratend in die Kommission entsandt werden. Die Dekanin/der Dekan kann selbst Mitglied sein.

(2) Professorenmehrheit/Professorinnenmehrheit

In der Auswahlkommission müssen die Professorinnen/Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nach Möglichkeit sollte die Mehrheit der Professorinnen/Professoren in der Kommission eine dem ausgeschriebenen Lehrauftrag entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben.

(3a) Mitglieder der Auswahlkommission

In der Auswahlkommission sollen die Gruppen der

- Professorinnen/Professoren
- künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. der Lehrbeauftragten
- Studierenden

vertreten sein.

Soweit ein Lehrauftrag durch Ausscheiden eines haupt- oder nebenamtlichen Lehrenden erforderlich ist, kann der bisherige Stelleninhaber/die bisherige Stelleninhaberin der Auswahlkommission nicht angehören. Dies gilt entsprechend, wenn das Lehrgebiet vorher durch eine/einen Lehrbeauftragten sichergestellt war.

(3b) Vorsitz

Den Vorsitz in der Auswahlkommission hat die Dekanin/der Dekan bzw. eine/ein von der Dekanin/dem Dekan beauftragte Fachvertreterin/beauftragter Fachvertreter aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Die Dekanin/der Dekan benennt auch die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren besteht die Verpflichtung zur Bereitschaft, den Vorsitz in der Kommission bzw. die Stellvertretung zu übernehmen.

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus benachbarten Fächern der eigenen Hochschule oder in begründeten Fällen auch eine Professorin/ein Professor der Hochschule für Musik und Tanz Köln im Ruhestand oder anderer Hochschulen sowie Expertinnen/Experten außerhalb des Hochschulbereichs können mit Stimmrecht in die Kommission entsandt werden oder beratend herangezogen werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft einer Professorin/eines Professors im Ruhestand trifft die Rektorin/der Rektor.

Die Besetzung der Auswahlkommissionen einschließlich der auswärtigen Teilnehmerinnen/Teilnehmer soll die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes - geschlechtsparitätische Besetzung von Kommissionen - berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe hierfür in den Bericht der Auswahlkommission aufzunehmen.

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs (soweit nicht Vorsitzende/r bzw. Mitglied der Kommission), dem der Lehrauftrag zugeordnet ist, kann an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/er hat Rederecht.

(3c) Fachbereichsübergreifender Lehrauftrag

In den Fällen, in denen ein Lehrauftrag inhaltlich fachbereichsübergreifend besetzt wird, soll von den zuständigen Dekaninnen / Dekanen eine gemeinsame Auswahlkommission unter Beteiligung der betroffenen Fachbereiche eingesetzt werden. Alle nach dieser Ordnung dem Fachbereichsrat zugewiesenen Beschlüsse erfolgen in diesen Fällen durch einen gemeinsamen Beschluss der betroffenen Fachbereichsräte.

(3d) Persönliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission ist als persönliches Amt ausschließlich an die Person gebunden, die von der Dekanin/dem Dekan in die Kommission berufen wurde. Eine Vertretung - auch zeitweise - ist damit ausgeschlossen. Die Mitglieder der Kommission dürfen Sitzungen nur aus wichtigem Grund fernbleiben. Die/der Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Anwesenheit der Mitglieder während der Vorstellungsveranstaltungen der Bewerberinnen/Bewerber und dem sich ggf. anschließenden Kolloquium ist verbindlich. Hier führt bereits auch ein begründetes Fernbleiben zum Ausschluss bei der Schlussabstimmung.

(4) Beschlussfähigkeit/Beschlüsse

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder - unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit - anwesend sind.

Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Enthaltungen werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

Sonstige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).

Die Abstimmungsergebnisse sind jeweils im Protokoll festzuhalten.

(5a) Konstituierende Sitzung

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs, dem der Lehrauftrag zugeordnet ist, lädt die ernannten Mitglieder der Auswahlkommission zur konstituierenden Sitzung der Auswahlkommission ein. Einladungen zu Sitzungen können per E-Mail erfolgen. Die Einladung wird so rechtzeitig versandt, dass sie den Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht.

(5b) Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Die Veranstaltungen werden bekannt gemacht.

(5c) Protokolle

Die/der Vorsitzende der Auswahlkommission fertigt von allen Sitzungen kurze Ergebnisprotokolle an, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente sowie die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Ebenso werden die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten.

Sämtliche Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und werden Bestandteil der Akte zu dem Auswahlverfahren. Die Akte bzw. sämtliche Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln.

(5d) Amtssprache

Die Amtssprache in den Auswahlverfahren ist deutsch.

(6) Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Dekanin/dem Dekan auf ihre uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht über alle das Ausschreibungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer Verletzung der Dienstpflichten entspricht und der Rektorin/dem Rektor als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem anzuzeigen ist. Die Aufklärung über die Verschwiegenheitspflicht wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission schriftlich bestätigt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet; d.h. auch über das Auswahlverfahren hinaus.

(7) Die/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Auswahlkommission sowie für den Ergebnisbericht verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie/er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte wie auch die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat für das wissenschaftliche/ künstlerische Personal ordnungsgemäß an dem Auswahlverfahren beteiligt werden und die Regelungen des LGG wie auch des SGB IX eingehalten werden.

§ 5

Verfahren in der Auswahlkommission

(1) Grundsätzliches

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule ist Grundlage für die Verfahrensweise in der Kommission; es sei denn, die Lehrauftragsordnung enthält spezielle Regelungen. Sollte aufgrund der Bewerber-/innensituation die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt werden oder ein entsprechender Vorwurf erhoben werden können, so sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu beachten (siehe §§ 20 und 21 VwVfG NRW ‚Ausgeschlossene Personen‘ und ‚Besorgnis der Befangenheit‘).

(2) Arbeit in der Auswahlkommission

Die Mitglieder der Auswahlkommission sichten vor der Einberufung der konstituierenden Sitzung die Bewerbungsunterlagen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellt die Auswahlkommission anhand des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog auf, ggf. mit Gewichtung der Kriterien, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Hierbei sind die Kriterien des § 29 KunstHG in der jeweils gültigen Fassung analog zu beachten, soweit es einen professoralen Unterricht im Haupt- oder Nebenfach betrifft.

Soll ein Lehrauftrag im Bereich der Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben vergeben werden, sind entsprechende Anforderungen zu formulieren.

Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs trifft die Kommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen/Bewerber. Die Entscheidung und Begründung der Kommission für die weitere Berücksichtigung im Verfahren wie auch für die Ablehnung ist jeweils im Protokoll festzuhalten. Die Regelungen des LGG wie auch des SGB IX sind zu beachten.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber werden in der Regel mindestens zu einem Vorspielen/Konzert bzw. Vortrag und Lehrprobe/Seminar (Vorstellungsveranstaltung) mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten für die Vorstellungsveranstaltung legt die Auswahlkommission fest. Bei wissenschaftlichen Lehraufträgen kann von einem Vortrag oder einem Probeseminar abgesehen werden, wenn die Qualifikation durch gleichwertige Tätigkeiten bei anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie durch einschlägige Publikationen nachgewiesen werden kann.

Vorstellungsveranstaltungen und Konzerte sind hochschulöffentlich. Die Vorstellungsveranstaltungen finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommission rechtzeitig dem Rektorat und der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Das anschließende Kolloquium wird nicht öffentlich mit den Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.

§ 6

Beschlussfassung in der Auswahlkommission

(1) Eignungsfeststellung

Nach Beendigung der Vorstellungsveranstaltungen stellt die Auswahlkommission fest, welche Bewerberinnen/Bewerber für den Lehrauftrag geeignet sind (analog der Listenfähigkeit im Berufungsverfahren). Hierbei sind der Frauenförderplan, die Regelungen des LGG wie auch des SGB IX sowie die fachliche und persönliche Eignung nach Maßgabe der aufgestellten und ggf. gewichteten Kriterien zu bewerten und schriftlich festzuhalten.

(2) Vorschlag für die Vergabe des Lehrauftrags

Die Auswahlkommission erarbeitet auf der Grundlage ihrer bisherigen Beurteilungen einen Vorschlag zur Vergabe des Lehrauftrags. Kommen mehrere Personen in Frage, kann eine Reihung entsprechend einem Berufungsvorschlag vorgenommen werden.

Die Abstimmung erfolgt in der Kommission geheim und für jeden ‚Listenplatz‘- soweit vorhanden - getrennt, beginnend mit dem ersten ‚Listenplatz‘.

Unabhängig von der Zahl der bei einer Wahl zur Verfügung stehenden Kandidatinnen/Kandidaten muss die/der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben. Briefwahl findet nicht statt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so findet erneut eine Diskussion in der Auswahlkommission über die geeigneten bzw. ‚listenfähigen‘ Bewerberinnen/Bewerber statt. Anschließend erfolgt ein weiterer Wahlgang. Kommt auch in diesem Wahlgang kein Beschluss zustande, erfolgt ein vierter Wahlgang für dessen Ergebnis die Entscheidung der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren ausschlaggebend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen.

Die Mitglieder der Auswahlkommission können die Unterlagen des laufenden Auswahlverfahrens zur Vergabe des Lehrauftrags jederzeit im Dekanatsbüro einsehen.

§ 7

Bericht über das Auswahlverfahren und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Die Protokolle der Auswahlkommission werden mit allen Bewerbungsunterlagen an den Dekan/die Dekanin des zuständigen Fachbereichs (Zugehörigkeit des Lehrauftrags) weitergeleitet.

(2) Begründung der Platzierung/Nichtberücksichtigung

Die Nichtberücksichtigung eingeladenen schwerbehinderter Bewerberinnen/ Bewerber wie auch die Nichtberücksichtigung eingeladenen Frauen ist von der Auswahlkommission besonders zu begründen.

(3) Beschlussfassung

Die/der Vorsitzende der Auswahlkommission berichtet in der Sitzung des Fachbereichsrates über das Verfahren. Über den Vorschlag beschließt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung über den Vorschlag als Ganzes.

(4) Erneute Behandlung in der Auswahlkommission

Stimmt der Fachbereichsrat der Auswahl der/des Lehrbeauftragten nicht mit der erforderlichen Mehrheit zu, wird der Bericht durch den Dekan zur erneuten Behandlung an die Auswahlkommission zurückverwiesen.

Bei erneuter unveränderter Vorlage des Vorschlags an den Fachbereichsrat entscheidet der Fachbereichsrat abschließend und ggf. abweichend vom Beschluss in der Auswahlkommission.

§ 8

Erteilung des Lehrauftrags

(1) Abschließende Bearbeitung

Die Erteilung des Lehrauftrags erfolgt durch Unterschrift der Beauftragung durch die Rektorin/den Rektors der Hochschule bzw. durch Unterschrift ihrer Vertreterin/seines Vertreters.

(2) Benachrichtigung

Alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber sind schriftlich nach Bestätigung der Beschlussfassung im Fachbereichsrat durch die Dekanin/den Dekan über den Abschluss des Verfahrens und die Nichtberücksichtigung zu informieren.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Die Ordnung ist auf alle nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnung beginnende Auswahlverfahren bzw. Verlängerungen von Lehraufträgen anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10. Juli 2013

Köln, den 10.07.2013

Der Rektor

Der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Professor Dr. Heinz Geuen

VIII.

Richtlinien der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Vergabe von Stipendien aus Spenden, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln

vom 17.07.2013

§ 1 Allgemeines

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln vergibt nach diesen Richtlinien Stipendien an Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln, deren Finanzierung entweder aus Spenden, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln erfolgt und von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittelgeber können das Stipendium zweckgebunden zur Verfügung stellen, die Hochschule hat die Möglichkeit die Stipendien zweckgebunden zu vergeben. Stipendien aus öffentlichen Mitteln oder Stipendien, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

§ 2 Ziele der Stipendienvergabe

Die Stipendien sollen dazu dienen, einen durch herausragende Leistungen im Bereich der Musik oder des Tanzes erkennbaren Erfolg von Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln zu unterstützen. Stipendien werden als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wenn der Begünstigte durch seine künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit gehindert ist, die zum Lebensunterhalt erforderlichen Beträge aus eigener Kraft oder in ausreichendem Maße beschaffen zu können.

Die dem Empfänger zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Mittel (Nettoeinkommen) dürfen den BAföG-Höchstsatz nicht übersteigen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

§ 3 Verfahren und Vergabe eines Stipendiums

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Ein Antragsvordruck ist ausgefüllt und unterzeichnet der Hochschule einzureichen. Zur Vergabe des Stipendiums wird eine Stipendienfachkommission vom Rektorat oder Fachbereichsrat/den Fachbereichsräten, dem/denen das Stipendium zugeordnet wird, gebildet. Es werden mindestens drei Mitglieder in die Kommission entsandt.

§ 4 Förderhöhe und -dauer

Die Höhe und Dauer des Stipendiums werden von der Stipendienfachkommission festgelegt. Über die bewilligten Leistungen hinaus können keine weiteren Leistungen übernommen werden.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die Stipendiatin/ der Stipendiat ist verpflichtet, der Hochschule Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben bzw. den Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Widerruf, Rückforderung

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind
- die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.